OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303312/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von R. M. K., vertreten durch Rechtsanwalt S. A., X, X I., S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. September 2021, GZ: BHWL/921180001890/21, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23. September 2021, GZ: BHWL/9211880001890/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Gemäß der Strafanzeige der Österreichischen Gesundheitskasse mit Sitz in 1100 Wien vom 27.01.2021 haben Sie es als Verantwortlicher des Unternehmens R. S. Z. O. O., X, X L., P., verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass nachstehendem Arbeitnehmer zumindest im Zeitraum von 03.08.2020 bis 09.08.2020 nicht das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

Arbeitnehmer	Zeitraum	gewährter Lohn brutto	Anspruchslohn brutto	Unterentlohnung brutto	Unterentlohnung in %
D. T. M. geb. x Staatsbürgerschaft: Polen	03.08.2020 - 09.08.2020	EUR 26,58	EUR 86,48	EUR 59,90	69,27 %

Dies wurde im Rahmen einer Erhebung, welche von der Finanzpolizei, Team 47, am 06.08.2020 um 08:15 Uhr in X S., am Parkplatz gegenüber der X festgestellt und schließlich eine Strafanzeige zu LSDB-9748/21 gelegt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wurde vorgebracht, dass in den Ausführungen der belangten Behörde zur Berechnung des gezahlten Arbeitsentgeltes des betreffenden Arbeitnehmers pauschal behauptet würde, dass die ausgezahlten Diäten pro Tag nicht Teil der Berechnung für das kollektivvertragliche Arbeitsentgelt darstellen würden. Diese Ausführung sei rechtlich falsch und daher rechtswidrig.

Bei der sogenannten Tagesgeldpauschale handle es sich um einen Entgeltbestandteil, der ausbezahlt würde, um soziale Unterschiede und unterschiedliche Entgeltniveaus in den einzelnen Transitländern oder nach internationalen

Beförderungen auszugleichen. Die Tagesgeldpauschale sei wirtschaftlich völlig unabhängig von tatsächlich gemachten Aufwendungen, wie beispielsweise Verpflegung, Parkgebühren, Übernachtungen, diese würden von der Firma separat und auf Quittung ausbezahlt.

Gemäß der Richtlinie RL 96/71 EG, Urteil des EuGH 12. Februar 2015, C-396/3, VwGH 9. November 2016, Ro 2015/11/0015, sei festzustellen, dass im Falle von Tagesgeldpauschalen, denen keine konkreten Aufwendungen gegenüberstehen und die im Entsendezeitraum an den Arbeitnehmer bezahlt würden, als Bestandteil des Arbeitsentgeltes und mithin des Monatslohnes anzusehen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2022 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Die verspätete Vorlage der Beschwerde wurde damit begründet, dass die Bezirkshauptmannschaften bekanntlich durch die Bewältigung der Corona Pandemie sehr ausgelastet seien, sodass es bedauerlicher Weise in diesem Fall zu keiner Eingabe der Beschwerde ins System gekommen sei und man erst jetzt darauf aufmerksam geworden sei. Aufgrund der Vorlage der Beschwerde hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich bereits aus den vorliegenden Aktenunterlagen ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG eine mündliche Verhandlung entfallen, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma R. S. Z. O. O. (in Folge: R. S.. z.o.o.) mit dem Sitz in X, X L., P..

Am 6. August 2020 um 08:15 Uhr kontrollierten Organe der Finanzpolizei am Parkplatz gegenüber X, X S., einen Lkw des polnischen Transportunternehmens R. S. z.o.o.. Gelenkt wurde der Lkw vom polnischen Staatsangehörigen T. M. D.. Vom kontrollierten mobilen Arbeitnehmer wurde ein Arbeitsvertrag vorgelegt. Aus den vorgelegten Transportpapieren war ersichtlich, dass der mobile Arbeitnehmer 2 Paletten mit Fliesenzubehör in Deutschland bei der Firma R. GmbH geladen und an 2 Orten in Österreich und zwar in S. und in W. zugestellt hat.

Im Zuge der weiteren Erhebungen wurden nach der Kontrolle über Aufforderung die Bestätigung auf Ausstellung eines A1-Formulars, Arbeitsaufzeichnungen und eine Lohnliste für August 2020 der Finanzpolizei übermittelt.

Aus den vorliegenden Arbeitszeitaufzeichnungen ergibt sich, dass der mobile Arbeitnehmer im August 2020 insgesamt 7 Stunden und 47 Minuten in Österreich Transportleistungen erbracht hat. Hinweise darauf, dass vom Lkw-Lenker im August 2020 auch andere Tätigkeiten als die internationalen Beförderungsleistungen durchgeführt wurden, finden sich im Akt nicht bzw. ergeben sich auch aus den vorliegenden genauen Abrechnungen der Dienstreise dafür keine Anhaltspunkte. Insbesondere konnte aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Feststellung über die Durchführung von Kabotagefahrten getroffen werden.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Kontrollbericht der Finanzpolizei, welcher der eigentlichen Strafanzeige der Österreichischen Gesundheitskasse zugrunde liegt. Insbesondere steht aufgrund der Aufzeichnungen sowie den Ausführungen im Strafantrag fest, dass der mobile Arbeitnehmer insgesamt 7 Stunden und 47 Minuten in Österreich unterwegs gewesen ist. Diese Fakten stehen daher unbestritten fest. Zudem ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür, dass der mobile Arbeitnehmer andere Arbeitsleistungen als die Transportfahrten nach S. und W. in Österreich durchgeführt hat.

Feststellungen hinsichtlich der Entlohnung waren insofern nicht zu treffen, zumal dieser Umstand für die Beurteilung des Sachverhaltes, insbesondere ob eine Entsendung des mobilen Arbeitnehmers im Sinne des LSD-BG vorliegt und daher die Bestimmungen über die Unterentlohnung im gegenständlichen Fall überhaupt Anwendung finden, nicht von Bedeutung war. Insofern erübrigen sich Feststellungen zur tatsächlichen Entlohnung und der einzelnen Entgeltbestandteile.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 54/2020, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[...]

(4) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Bundesgesetz unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis sonst anzuwendenden Rechts auch für aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der schweizerischen Eidgenossenschaft oder aus einem sonstigen Drittstaat zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandte Arbeitnehmer oder grenzüberschreitend überlassene Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 AÜG. Die Entsendung von Arbeitnehmern oder die grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist wie die Überlassung oder Entsendung aus dem EWR zu behandeln. Das dritte Hauptstück, ausgenommen § 41, findet auf aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsandte Arbeitnehmer oder überlassene Arbeitskräfte keine Anwendung. Die §§ 17 bis 21, 23 und 26 und das dritte Hauptstück, ausgenommen § 41, finden auf die Entsendung von Arbeitnehmern oder die Überlassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten keine Anwendung.

(5) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

...

7. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied (§ 4 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004) in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt,...

[...]

Unterentlohnung

§ 29. (1) Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.

[...].“

II.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der polnische Kraftfahrer im Auftrag seines Unternehmens am Kontrolltag eine Transportfahrt von Deutschland nach Österreich durchgeführt hat und an 2 Orten in Österreich eine Entladung vorgenommen hat. Die Arbeitsaufzeichnungen dokumentieren, dass der mobile Arbeitnehmer am 5. August 2020 in Österreich eingereist ist und am 6. August Österreich wiederum verlassen hat und insgesamt 7 Stunden und 47 Minuten in Österreich mit grenzüberschreitenden Transportleistungen beschäftigt gewesen ist. Dem Bf als Arbeitgeber des mobilen Arbeitnehmers treffen die im LSD-BG normierten Meldepflichten und Pflichten hinsichtlich der zustehenden Entlohnung nur dann, wenn die Arbeitstätigkeit des angetroffenen Kraftfahrers als Entsendung oder alternativ als grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung zu werten ist.

Zumal im LSD-BG, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, selbst keine Bestimmungen darüber enthalten sind, wann von einer Entsendung auszugehen ist, sind gegenständlich die einschlägigen Bestimmungen der Entsenderichtlinie 96/71/EG maßgeblich. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Entsenderichtlinie gilt als entsandter Arbeitnehmer jeder Arbeitnehmer, der während eines begrenzten Zeitraums seine Arbeitsleistung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als demjenigen erbringt, in dessen Hoheitsgebiet er normalerweise arbeitet.

Zu der im gegenständlichen Fall maßgeblichen Frage der Entsendung eines Kraftfahrers führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 2021, Ra 2017/09/0005, wie folgt aus:

„Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Chartervertrages zwischen den ihm beschäftigenden Unternehmen und einem in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Unternehmen eine Tätigkeit als Fahrer im internationalen Straßenverkehrssektor ausübt, als entsandter Arbeitnehmer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und 3 und Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 96/71 gelten kann, sprach der EuGH aus, dass ein Arbeitnehmer im Hinblick auf die Richtlinie 96/71 nur dann als in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entsandt angesehen werden kann, wenn seine Arbeitsleistung eine hinreichende Verbindung zu diesem Hoheitsgebiet aufweist, was eine Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte voraussetzt, die die Tätigkeit des betreffenden Arbeitnehmers kennzeichnet. Ein relevanter Gesichtspunkt für die Beurteilung des Vorliegens einer solchen Verbindung stellt auch die Art der Tätigkeiten dar, die dieser Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verrichtet. Bei mobilen Arbeitnehmern, wie im grenzüberschreitenden Verkehr tätigen Kraftfahrern ist hierfür auch von Bedeutung, wie eng die Verbindung zwischen den Tätigkeiten, die ein solcher Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung der ihm zugewiesenen Beförderungsleistung verrichtet, und dem Hoheitsgebiet jedes betroffenen Mitgliedstaats ist. Das Gleiche gilt für den Anteil dieser Tätigkeiten an der Gesamtheit der betreffenden Dienstleistungen. Insoweit sind das Be- oder Entladen von Waren, die Instandhaltung oder die Reinigung von Transportfahrzeugen von Bedeutung, sofern sie tatsächlich von dem betreffenden Fahrer und nicht von Dritten durchgeführt werden. Dagegen kann ein Arbeitnehmer, der in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in den er entsandt wird, Leistungen von sehr beschränktem Umfang

erbringt, nicht als "entsandt" iSd Richtlinie 96/71 angesehen werden (vgl. EuGH 19.12.2019, Dobersberger, C-16/18).“

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht aufgrund der Strafanzeige und den darin enthaltenen Unterlagen fest, dass der mobile Arbeitnehmer mit dem Firmen-Lkw eine grenzüberschreitende Transportdienstleistung von Deutschland nach Österreich durchgeführt hat und in Österreich an 2 Orten Entladungen vorgenommen hat. Nach den Entladungen hat der mobile Arbeitnehmer entsprechend den Arbeitsaufzeichnungen am 6. August 2020 Österreich wieder verlassen. Es finden sich in den Unterlagen zum Strafantrag keine Hinweise darauf, dass vom mobilen Arbeitnehmer auch andere Tätigkeiten als die Transportleistungen und die Entladungen der Fracht stattgefunden haben. Es sind sohin keine Tätigkeiten hervorgekommen, die über die eigentliche Beförderungsleistung hinausgehen und ist somit keine hinreichende Verbindung der Arbeitsleistung des polnischen Lkw-Lenkers zum Österreichischen Hoheitsgebiet anzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Erhebungsergebnisse kann im Sinne der Judikatur des EuGH bzw. VwGH davon ausgegangen werden, dass am Kontrolltag keine Entsendung des mobilen Arbeitnehmers durch den Bf stattgefunden hat und sohin für den Bf nicht die Verpflichtung bestanden hat, die Bestimmungen des LSD-BG, insbesondere auch hinsichtlich einer Entlohnung, die einem österreichischen mobilen Arbeitnehmer entspricht, einzuhalten. In diesem Sinne kann daher dem Bf mangels Entsendung des mobilen Kraftfahrers bzw. allfälliger grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung die Nichteinhaltung von Bestimmungen des LSD-BG nicht zum Vorwurf gemacht werden. Aus den durchgeführten Erhebungen im Zuge der Kontrolle bzw. den Nacherhebungen lässt sich eine hinreichende Verbindung der Arbeitsleistung des kontrollierten Kraftfahrers zum österreichischen Staatsgebiet im Sinne der Judikatur der EuGH und VwGH nicht begründen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung nicht erwiesen ist, da aufgrund der gegebenen Sachlage keine Entsendung des Kraftfahrers nach Österreich im Sinne der Entsenderichtlinie festzustellen ist. In diesem Sinne war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Ergänzend sei angemerkt, dass sich zwischenzeitig die Rechtslage für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor durch die Richtlinie EU 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor geändert hat. Die Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinie erfolgte durch die Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes durch BGBl. I Nr. 111/2022. Anzumerken ist, dass für bestimmte Konstellationen wie z.B. für bilaterale Beförderungen, bei denen eine Tätigkeit der Be- und/oder Entladung vorgenommen wird, sofern der Fahrer die Waren nicht in den selben Mitgliedstaat lädt oder entlädt, nunmehr gesetzliche Ausnahmen, welche eine Entsendung nach Österreich ausschließen, vorgesehen werden.

III. Weil der Beschwerde Folge gegeben wurde, entfallen die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren und waren für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger